

Steuerklassen und Freibeträge in der Erbschaftsteuer

Verwandtschaftsgrad	Steuer- klasse	Allgemeiner Freibetrag EURO	Hausrat EURO	Persönl. Gegen- stände
Ehegatte*	I	307.000	41.000	10.300
Kinder*, Stiefkinder*, Kinder verstorbener Kinder	I	205.000	41.000	10.300
Enkel, Eltern (bei Erbschaft), Großeltern (bei Erbschaft)	I	51.200	41.000	10.300
Eltern (bei Schenkung), Großeltern (bei Schenkung), Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwieger- tochter und -sohn, Schwieger- eltern, geschiedener Ehegatte	II	10.300	10.300	0
Lebensgefährte und alle übrigen	III	5.200	10.300	0

Erbschaft-/ Schenkung- steuertarife

Wert des steuerepflichtigen Erwerbs bis ein- schließlich EURO	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000,-	7	12	17
256.000,-	11	17	23
512.000,-	15	22	29
5.113.000,-	19	27	35
12.783.000,-	23	32	41
25.565.000,-	27	37	47
über 25.565.000,-	30	40	50

*Bei dem überlebenden Ehegatten erhöht sich der persönliche Freibetrag noch um einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 EUR, bei Kindern und Stiefkindern ist der zusätzliche Versorgungsfreibetrag für Erwerbe von Todes wegen nach Alter zum Zeitpunkt der Erbschaft gestaffelt.

Auszug aus der Ertragsanteil- tabelle für die Besteuerung von:

lebenslangen Leib- renten nach §22 EStG

abgekürzten Leib- renten nach §55 EStDV

Alter des Renten- empfängers bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in % der Rente	max. Renten- zahlungsdauer in Jahren ab Beginn	Ertragsanteil in % der Rente
50 Jahre	30 %	1 Jahr	0 %
51 Jahre	29 %	2 Jahre	1 %
52 Jahre	29 %	3 Jahre	2 %
53 Jahre	28 %	4 Jahre	4 %
54 Jahre	27 %	5 Jahre	5 %
55 Jahre	26 %	6 Jahre	7 %
56 Jahre	26 %	7 Jahre	8 %
57 Jahre	25 %	8 Jahre	9 %
58 Jahre	24 %	9 Jahre	10 %
59 Jahre	23 %	10 Jahre	12 %
60 Jahre	22 %	11 Jahre	13 %
61 Jahre	22 %	12 Jahre	14 %
62 Jahre	21 %	13 Jahre	15 %
63 Jahre	20 %	14 Jahre	16 %
64 Jahre	19 %	15 Jahre	16 %
65 Jahre	18 %	16 Jahre	18 %
66 Jahre	18 %	17 Jahre	18 %
67 Jahre	17 %	18 Jahre	19 %
68 Jahre	16 %	19 Jahre	20 %
69 Jahre	15 %	20 Jahre	21 %
70 Jahre	15 %		

Schenkung mit der Lebensversicherung

§ 12 (BewG) Bewertungsgesetz „Erster Teil“

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherung werden mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet. Weist der Steuerpflichtige den Rückkaufswert nach, so ist dieser maßgebend. Rückkaufswert ist der Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat.